



**Dritte Änderung der  
Grundsätze der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf  
für die Vergabe von Leistungsbezügen  
sowie von Forschungs- und Lehrzulagen**

**Vom 30. Juni 2010**

**§ 1**

Gem. § 10 Satz 2 der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV) vom 15. Dezember 2004 (GVBl S. 575), geändert durch Verordnung vom 22. Januar 2008 (GVBl S. 37), hat die Hochschulleitung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf mit Beschluss vom 30. Juni 2010 im Benehmen mit dem Senat die Grundsätze der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf für die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen vom 22. November 2006, zuletzt geändert am 16. April 2009, wie folgt geändert:

1. In der Überschrift, in der Präambel und in den §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, 6 Abs. 1, 9 Abs. 1 Satz 2, 11 werden die Worte "Fachhochschule Weihenstephan" durch die Worte "Hochschule Weihenstephan-Triesdorf" ersetzt.

2. In § 6 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) <sup>1</sup>Professorinnen und Professoren, die unter die Regelung des § 9 Abs. 1 und 3 fallen und Funktionen nach Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 ausüben, können abweichend von den Absätzen 2 und 3 Funktionsleistungsbezüge in Höhe der gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 BayHLeistBV bestimmten Minderung des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe C 3 gewährt werden, sofern eine Minderung des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe C 3 vorliegt. <sup>2</sup>Sofern sie die Funktion einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten ausüben, kann sich der Funktionsleistungsbezug unter Berücksichtigung der mit der Funktion verbundenen Belastung und Verantwortung erhöhen; sofern sie die Funktion einer Dekanin oder eines Dekans ausüben kann sich der Funktionsleistungsbezug um die nach der Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung vom 3. August 1977 (BGBl I S. 1527) in der jeweiligen Fassung möglichen Stellenzulage erhöhen. <sup>3</sup>Eine etwaige Ermäßigung der Lehrverpflichtung bleibt unberücksichtigt. <sup>4</sup>Der Präsident oder die Präsidentin entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen."

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„<sup>4</sup>Bei Erhöhungen des W 2-Grundgehalts außerhalb der allgemeinen Besoldungsanpassungen darf der Gesamtbetrag des W 2-Grundgehalts und der Vertrauensschutzleistungsbezüge den Höchstbetrag nach § 12 Abs. 2 Satz 3 BayHLeistBV ebenfalls nicht übersteigen. <sup>5</sup>Im Fall des Satzes 4 sind die Vertrauensschutzleistungsbezüge entsprechend anzupassen.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird nach dem Buchstaben „C“ die Zahl „2“ eingefügt.
- bb) Es werden folgende Sätze 6 und 7 angefügt:

„<sup>6</sup>Bei Erhöhungen des W 2-Grundgehalts außerhalb der allgemeinen Besoldungsanpassungen darf der Gesamtbetrag des W 2-Grundgehalts und der zum Ausgleich der Differenz zwischen dem zum Zeitpunkt der Übertragung eines Amtes der Besoldungsordnung W 2 und der zuletzt erhaltenen C 2-Grundbezüge gewährten besonderen Leistungsbezüge die zuletzt gewährten C 2-Grundbezüge nicht übersteigen. <sup>7</sup>Im Fall des Satzes 6 sind die besonderen Leistungsbezüge entsprechend anzupassen.“

c) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Für Professorinnen und Professoren der Bundesbesoldungsordnung C 3, für die nicht die Vertrauensschutzregelung des § 12 Abs. 2 BayHLeistBV gilt, gilt Folgendes:

<sup>2</sup>Denjenigen, die bei dem Präsidenten oder der Präsidentin beantragen, ihnen ein Amt der Besoldungsordnung W 2 zu übertragen, werden bereits ab der Wirksamkeit der Übertragung eines Amtes der Besoldungsordnung W 2 besondere Leistungsbezüge in Höhe der Differenz der zuletzt erhaltenen C 3-Grundbezüge und der Grundvergütung nach W 2 unbefristet gewährt, wobei der Gesamtbetrag des Grundgehalts und der Leistungsbezüge das um 25 v.H. des Differenzbetrages zwischen dem Endgrundgehalt von C 3 und dem Endgrundgehalt von C 2 verminderte Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe C 3 nicht übersteigen darf. <sup>3</sup>Sie werden in die Leistungsstufe des § 5 Abs. 4 eingestuft, die er oder sie mit der Grundvergütung nach W 2 und der gewährten besonderen Leistungsbezüge betragsmäßig erreicht oder überschreitet. <sup>4</sup>Bei Gewährung der nächsten Leistungsstufe des § 5 Abs. 4 werden etwaige Überschreitungen der Leistungsstufe bei der erstmaligen Einordnung in der Weise miteinberechnet, dass die nächste Leistungsstufe nicht überschritten wird. <sup>5</sup>Im Übrigen gilt § 5 entsprechend. <sup>6</sup>Bei Erhöhungen des W 2-Grundgehalts außerhalb der allgemeinen Besoldungsanpassungen darf der Gesamtbetrag des W 2-Grundgehalts und der gewährten besonderen Leistungsbezüge den nach Satz 2 berechneten Gesamtbetrag nicht übersteigen. <sup>7</sup>Im Fall des Satzes 6 sind die besonderen Leistungsbezüge entsprechend anzupassen.“

## § 2

Diese Änderung der Grundsätze der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf für die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2010 in Kraft; abweichend davon treten § 1 Nr. 1 und 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Freising, 30. Juni 2010

Prof. Hermann Heiler  
Präsident

Prof. Dr. Rudolf Huth  
Vizepräsident

Prof. Dr. Sebastian Peisl  
Vizepräsident

Prof. Dr. Wolf-Dieter Rommel  
Vizepräsident

Johann Schelle  
Kanzler